



# Anfragen: Herbstsession 2023

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
---------------------	---------------------	-------	-------

## Justizleitung (JL)

13	Hiltbold (Thun, Grüne)	Synergievernichtende Trennung der Schlichtungsbehörde Berner Jura von den übrigen Justizbehörden durch die Unterbringung in Courtelary statt in Reconvilier	3
----	------------------------	---	---

## Sicherheitsdirektion (SID)

7	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	Datenleck bei der Polizei	4
10	Heyer (Perrefitte, FDP)	Projekt Infrastruktur für die Ausbildung im Bereich Feuerwehr/Zivilschutz	5+6
18	Ammann (Bern, AL)	Untersuchung des Gummischroteinsatzes von Biel vom 24. Februar 2023	7
21	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Wie viel Transparenz besteht hinsichtlich der für die automatisierte Fahrzeugfahndung verwendeten Software?	8
22	Ruch (Bern, Grüne)	Übertriebene Anwesenheitskontrolle Zentrum Gampelen	9+10

## Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

4	Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/-in) Freudiger (Langenthal, SVP)	Grundbuchämter: Stand der Überprüfung und Anpassungen	11+12
---	--	---	-------

## Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

9	Gullotti (Tramelan, SP)	Wie stehts um den Radweg Tavannes–Tramelan?	13
12	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Klimabelastung durch die Umfahrung Wilderswil und andere Strassenbauten	14+15
15	Heyer (Perrefitte, FDP)	Bau- und Renovierungsarbeiten im Rahmen des Projekts Avenir Berne Romande: Einbezug von Unternehmen aus der Region	16+17
24	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Garten und Mauer des Regierungsstatthalteramts Berner Jura in Courtelary – Stand und Kosten	18
25	Lindegger (Roggwil, Grüne)	Beschwerden blockieren die Verkehrssanierung Aarwangen	19

## Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

14	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/-in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Hundetaxe bei Herdenschutzhunden	20
----	--	----------------------------------	----

16	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	Katzenhaltung und deren negative Effekte auf Dritte	21+22
17	Pauli (Nidau, FDP)	KAE während COVID-Zeit: Welche Bearbeitungsfristen für die Nachzahlung auf Lohnanteilen für Ferien- und Feiertagsansprüche?	23+24
23	Ruch (Bern, Grüne)	Steigende Strompreise	25+26
27	Ruch (Bern, Grüne)	Mietzinse Kanton Bern	27

### **Staatskanzlei (STA) (Juradelegation des Regierungsrates JDR)**

1	Knutti (Weissenburg, SVP)	Welche Aufgaben hat der Vizestaatssekretär an Wandelhallenbesprechungen der Deputation?	28+29
---	---------------------------	---	-------

### **Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)**

6	Bösiger (Niederbipp, SVP) (Sprecher/-in) Lerch (Langenthal, SVP) Leuenberger (Bannwil, SVP)	Aktuelle Situation der Kollektivunterkunft für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Wolfisberg	30
11	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	Küchenmaterial der psychiatrischen Klinik Bellelay	31+32
19	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/-in) Aebi (Hellsau, SVP)	Hilfsfristen Rettungshelikopter	33

### **Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)**

3	Remund (Mittelhäusern, Grüne)	Lehre Solarinstallateurin und Solarinstallateur	34+35
5	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Zu wessen Lasten geht die Finanzierung des Neubaus fürs Kunstmuseum Bern?	36+37
20	Remund (Mittelhäusern, Grüne)	Wird der Mangel an Schulraum an den Gymnasien der Region Bern durch die Spez.-Sek. Lerbermatt verschärft?	38
26	Pichard (Biel, GLP)	Zahl der Lehrerinnen und Lehrer mit seminaristischer Ausbildung ohne NDS auf der Sekstufe I	39

### **Finanzdirektion (FIN)**

2	Reinhard (Thun, FDP) Zurückgezogen am 31.08.2023	Verträge mit Leistungserbringern: Akzeptanz von Qualitätszertifikaten	40
8	Kohler (Meiringen, Grüne)	Einführung SAP	41+42

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Hiltbold (Thun, Grüne)

Beantwortung: JL

### **Synergievernichtende Trennung der Schlichtungsbehörde Berner Jura von den übrigen Justizbehörden durch die Unterbringung in Courtelary statt in Reconvilier**

Laut Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GSOG) kann die Schlichtungsbehörde die Infrastruktur des jeweiligen Regionalgerichts benützen (Art. 84 Abs. 3). Die Vorsitzenden der Schlichtungsbehörde sind zudem verpflichtet, beim jeweiligen Regionalgericht als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident auszuwirken (Art. 87 Abs. 1). In der Berner Justiz gibt es an den anderen Gerichtsstandorten sehr enge infrastrukturelle und personelle Zusammenarbeitsformen. Bei kleinen Einheiten, so wie im Berner Jura vorliegend, wäre zwecks Aushilfe und Infrastrukturbenutzung (Gerichtssäle, Besprechungsräume, Sicherheit, Logendienst, öffentliche Toiletten, Mitbenützung Fachbibliothek) eine Unterbringung im gleichen Gebäude erst recht sinnvoll und naheliegend.

Frage:

- Warum wird die Schlichtungsbehörde Berner Jura in Courtelary und nicht in Reconvilier untergebracht?

### **Antwort der Justizleitung**

Die Antwort der Justizleitung erfolgt in einem separaten Dokument.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Beantwortung: SID

### Datenleck bei der Polizei

Im Juli ist es bei der Polizei zu einem Datenleck gekommen. Die Namen und Telefonnummern von 2800 Polizistinnen und Polizisten wurden gestohlen. Dafür verantwortlich war eine Schwachstelle in der Applikation (MobileIron), welche die Verbindung zwischen Smartphones oder Laptops im Aussendienst und den Servern von Firmenzentralen sicherstellen soll. Diese Applikation soll in den nächsten zwei Jahren ersetzt werden. Somit gehe ich davon aus, dass die Applikation bereits als kritisch eingestuft wurde.

Fragen:

1. Werden bei der Polizei auch private Smartphones verwendet und waren solche auch betroffen?
2. Warum wurde mit Nevo/Rialto nicht eine sichere Applikation mitentwickelt?
3. Werden die Polizistinnen und Polizisten im Kanton Bern in Bezug auf Datensicherheit nicht genügend geschützt?

### Antwort des Regierungsrates

Die Kantonspolizei Bern nutzt einen kantonalen Service, welcher durch einen Drittanbieter bereitgestellt wird. Das Datenleck hat die Standardanwendung MobileIron betroffen. Nebst dem Kanton Bern waren auch andere Organisationen in Verwaltung und Wirtschaft vom Datenleck betroffen.

1. Nein. Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern dürfen keine privaten Geräte für geschäftliche Zwecke verwenden.
2. Bei Rialto handelt es sich um die zentrale Anwendung der polizeilichen Vorgangsbearbeitung. Es geht also um ein zentrales Polizeisystem (Fachanwendung). Diese Anwendung unterliegt den geltenden Vorgaben der Informationssicherheit und des Datenschutzes und wurde bereits der Vorabkontrolle des Datenschützers unterzogen.

MobileIron dagegen ist eine technische Standardanwendung. Sie wird als Standard-Service des Kantons angeboten und dient der Kapo dazu, die Endgeräte (iPhone) sicher zu bewirtschaften. Über MobileIron werden die einzelnen Kapo-Apps den Mitarbeitenden auf ihren iPhone installiert und aktuell gehalten. Es stellt zudem sicher, dass die Apps über eine gesicherte Verbindung vom Endgerät mit den zentralen Systemen kommunizieren.

3. Für die Kantonspolizei Bern hat die Datensicherheit höchste Priorität. Um diese sicherzustellen werden sowohl interne als auch externe Ressourcen eingesetzt und die Mitarbeitenden regelmässig geschult.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortung: SID

### Projekt Infrastruktur für die Ausbildung im Bereich Feuerwehr/Zivilschutz

In der Vernehmlassung zur Revision des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes hat die Region Berner Jura klar zum Ausdruck gebracht, dass in Tramelan ein französischsprachiges Ausbildungszentrum für den Zivilschutz erhalten bleiben muss, und zwar auch dann, wenn der Kanton künftig die Ausbildungszentren zentralisieren will. Diese Vernehmlassung lief bis zum 23. Juni 2023. Nun erhielten die Ausbildungszentren für den Zivilschutz in den fünf betroffenen Regionen ein Schreiben vom 25. Juli 2023, in dem die betroffenen Partner und die Vertreter der Regionen zu Informationsveranstaltungen über den Stand eines Zentralisierungsprojekts für die Ausbildungszentren des Kantons eingeladen wurden. Es scheint, dass der Kanton das Projekt bereits lange vor der Vernehmlassung der Gesetzesänderung geprüft hat und die Regionen heute vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Wir erinnern an dieser Stelle daran, dass die Gemeinden für diese Zentren verantwortlich sind.

Fragen:

1. Wie ist der derzeitige Stand des Projekts?
2. Warum ist auch das französischsprachige Ausbildungszentrum des Zivilschutzes in Tramelan von dieser Zentralisierung betroffen, obwohl es sich um das einzige französischsprachige Zentrum im Kanton handelt, es rentabel ist und gut funktioniert?
3. Falls das Projekt auch für die Französischsprachigen im Kanton umgesetzt werden sollte: Was ist vorgesehen, um eine qualitativ hochwertige Betreuung und Ausbildung in französischer Sprache zu gewährleisten?

### Antwort des Regierungsrates

1. Dieses Projekt hat nicht eine Zentralisierung, sondern die langfristige Gewährleistung einer zeitgemässen Ausbildung von Feuerwehr und Zivilschutz zum Ziel. Die aktuell bestehenden Ausbildungsinfrastrukturen weisen einen hohen Investitionsbedarf auf. Die an den bestehenden Zentren beteiligten Gemeinden werden in den kommenden Jahren deshalb vor grosse finanzielle Herausforderungen gestellt. Daher ist das Projekt auch im Interesse der beteiligten Gemeinden, die letztlich die Verantwortung für die Ausbildung von Feuerwehr und Zivilschutz tragen.

2022 wurde von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) und dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) ein Projekt zur Überprüfung der Ausbildungsinfrastruktur lanciert. Die Prüfung verschiedener Varianten ergab, dass der Aufbau eines zentralen Ausbildungszentrums wesentliche Synergieeffekte mit sich bringt. In diesem von der GVB aufgebauten und betriebenen Zentrum könnten dereinst auch jene Zivilschutzausbildungen durchgeführt werden, die eine besondere und kostenintensive Infrastruktur benötigen. Andere Ausbildungsteile – wie etwa Wiederholungskurse oder spezielle Ausbildungen der Feuerwehr – sollen weiterhin in den Gemeinden stattfinden. Zurzeit ist das Projekt in der Phase der Abklärung der finanziellen und infrastrukturellen Machbarkeit. Der Lead liegt bei der GVB. Parallel wird das Projekt aktuell den Trägerschaften der fünf Regionalen Ausbildungszentren vorgestellt.

2. Wie erwähnt ist nicht eine Zentralisierung das Ziel dieses Projekts. Alle Angehörigen des Zivilschutzes und der Feuerwehren im Kanton Bern haben das Anrecht auf die gleiche zeitgemässe, moderne und attraktive Ausbildung – gerade in Zeiten von Personalmangel. Ein zentrales Zentrum wird seine Ausbildungen selbstverständlich in beiden Sprachen anbieten.

3. Vgl. Antwort zu Frage 2.

Verteiler

– Grosser Rat

## **Anfragen Herbstsession 2023**

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortung: SID

### **Untersuchung des Gummischroteinsatzes von Biel vom 24. Februar 2023**

In Biel wurde nach dem Eishockeyspiel Biel gegen Freiburg eine Person schwer am Auge verletzt. Die Fragen der Interpellation wurden grösstenteils nicht beantwortet mit einem Hinweis auf eine laufende Untersuchung der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben. Ebenfalls wurde in Aussicht gestellt, dass allfällige interne Massnahmen aufgrund der Erkenntnisse der Untersuchung bekanntgemacht werden.

Fragen:

1. Ist die Untersuchung abgeschlossen?
2. Falls ja: Was sind die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung?
3. Falls nein: Wann ist mit einem Abschluss der Untersuchung zu rechnen?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Der Zwangsmittleinsatz vom 24. Februar 2023 in Biel ist nach wie vor Gegenstand einer laufenden Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben.
2. Siehe Antwort der Frage 1.
3. Aus Gründen der Gewaltentrennung hat der Regierungsrat keine Kenntnis über den genauen Stand der Untersuchung und den Zeitpunkt von deren Abschluss.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: SID

### Wie viel Transparenz besteht hinsichtlich der für die automatisierte Fahrzeugfahndung verwendeten Software?

Der Regierungsrat möchte in der laufenden Teilrevision des Polizeigesetzes die gesetzliche Grundlage für die automatisierte Fahrzeugfahndung anpassen und erweitert zudem den Bestand der eingesetzten Überwachungsanlagen.<sup>1</sup>

Videoüberwachung zwecks automatisierter Identifikation von Personen oder auch von Fahrzeugen oder Kontrollschildern ist rechtlich und gesellschaftlich sehr heikel. Sie ermöglicht das Sammeln gewaltiger Datenmengen, die bspw. für die Erstellung von Bewegungsprofilen und nachgelagerten Anwendungen genutzt werden können, die gesellschaftlich nicht wünschenswert sind. Besonders problematisch sind das Anhäufen von Daten über einen längeren Zeitraum (Vorratsdatenspeicherung) und der ungezielte Einsatz der Überwachungstechnik.

Es ist anzunehmen, dass die Bestrebungen des Regierungsrates für den Ausbau der automatisierten Fahrzeugfahndung vom Grossen Rat gestützt werden. Zur Schadensbegrenzung ist unabdingbar, dass zumindest maximale Transparenz über die verwendete Software und über deren Anwendung hergestellt wird.<sup>2</sup>

Fragen:

1. Hat die Kantonspolizei Zugang zum vollständigen Quellcode und zu den Machine-Learning-Modellen der für die automatisierte Fahrzeugfahndung verwendeten Software?
2. Wurde oder wird die Software inkl. Quellcode von unabhängiger Stelle in der Schweiz evaluiert?
3. Ist die Software technisch gesehen auch dafür nutzbar, Personen in oder ausserhalb von Fahrzeugen mit einer geeigneten Datenbank abzugleichen und sie so zu identifizieren?

### Antwort des Regierungsrates

1. Der Zugang zum Quellcode ist gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen SIK (Schweizerische Informatikkonferenz) mit der Lieferantin gewährleistet.
2. Die Evaluation des Systems wurde gemäss geltendem Beschaffungsrecht durch den Verein PTI (Polizeitechnik und Informatik) Schweiz öffentlich ausgeschrieben.
3. Nein. Das System dient dazu, Fahrzeugkennzeichen zu erkennen, und es gleicht die erkannten Kennzeichen mit Fahndungslisten ab. Ein automatisierter Abgleich oder eine automatisierte Identifikation von Personen ist mit der Software nicht möglich.

Verteiler

– Grosser Rat

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.derbund.ch/polizeigesetz-im-grossen-rat-was-der-ausbau-der-fahrzeugfahndung-bedeutet-670971676030>.

<sup>2</sup> Beispielsweise u. a. durch eine Begleitung von wissenschaftlicher Seite, wie dies an der Mittagsveranstaltung der parlamentarischen Gruppe Digitalisierung vom 7. September 2022 in Zusammenhang mit Gesichtserkennung erläutert wurde.

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Ruch (Bern, Grüne)

Beantwortung: SID

### Übertriebene Anwesenheitskontrolle Zentrum Gampelen

Den Bewohnerinnen und Bewohnern des Rückkehrzentrums Gampelen wurde mitgeteilt, dass sie künftig dreimal täglich (Morgen, Mittag, Abend zu festgelegten Zeiten) im Zentrum anwesend sein und dies mit einer Unterschrift bezeugen müssen. Andernfalls werde ihnen die Nothilfe nicht ausbezahlt. Das bedeutet für die Menschen, die dort untergebracht sind, dass sie keine Möglichkeit haben, tagsüber das Zentrum zu verlassen, Deutschkurse zu besuchen oder an einem Mittagstisch teilzunehmen.

Fragen:

1. Hat der Kanton diese neue Regelung verordnet? Was ist der Grund dafür?
2. Wie sollen Menschen in der Nothilfe Deutschkurse, Anwaltstermine oder andere Termine wahrnehmen, wenn sie dreimal täglich im Zentrum anwesend sein müssen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Lebensbedingungen der Menschen in der Nothilfe, die sowieso schon wenig Perspektiven haben, zumindest nicht noch zu verschlechtern und die Regelung wieder aufzuheben?

### Antwort des Regierungsrates

1. Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) hat die erweiterte Präsenzkontrolle mit täglicher Auszahlung der Nothilfe einzig für jene Bewohnerinnen und Bewohner von Rückkehrzentren angeordnet, die sich nicht an die Anwesenheitspflicht oder die Pflicht zur Bestätigung der Präsenz halten. Diese Regelung trifft somit nur jene Personen, bei denen mildere disziplinarische Massnahmen, wie die mündliche und schriftliche Verwarnung, keine Wirkung gezeigt haben. Die Regelung gilt in allen Rückkehrzentren. Sie ist zuerst im Rückkehrzentrum Gampelen eingeführt worden, weil es dort am meisten Verstösse gab. Per 5. September 2023 waren dort 15 von 71 Männern davon betroffen.

Nothilfe erhalten abgewiesene Asylsuchende nur dann, wenn sie bedürftig sind. Nicht bedürftig ist, wer Unterstützung von Dritten erhält oder wer die angebotenen Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Wer nachts nicht anwesend ist, und dies über mehrere Tage hinweg, nimmt die angebotenen Leistungen nicht in Anspruch und ist damit ganz offensichtlich nicht bedürftig. Es liegt auf der Hand, dass diese Personen Unterstützung von Dritten erhalten. Gestützt auf diese Grundsätze gelten die Anwesenheitspflicht und die Pflicht zur Bestätigung der Präsenz. Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, dass diese Pflichten durch einige Bewohner im Rückkehrzentrum Gampelen sehr nachlässig befolgt wurden. So erschienen mehrere Nothilfebeziehende nur gelegentlich und nur für die Auszahlung der Nothilfe. Dazu wurden sie per Auto zur Unterkunft und danach wieder weggefahren. Aus diesem Grunde hat das ABEV angeordnet, die Präsenzkontrolle bei fehlbaren Personen zu erhöhen und die Nothilfe täglich auszuzahlen.

Das ist umso nötiger, als die Unterbringungssituation im ganzen Kanton Bern und in der ganzen Schweiz bekanntlich sehr angespannt ist. Das ABEV muss genügend Kapazitäten für die Unterbringung abgewiesener Asylsuchender bereitstellen können. Werden diese Kapazitäten von den zugewiesenen Personen nicht genutzt und nicht benötigt, sollen sie anderen Personen angeboten werden können.

2. Die Präsenzkontrolle für die betroffenen Personen wird jeweils zwischen 08:30 und 10:30 Uhr, 14:00 und 15:00 Uhr (mit Auszahlung der Nothilfe) und 21:00 und 22:00 Uhr durchgeführt. Mit diesen angesetzten Zeitfenstern ist es aus Sicht des Regierungsrates möglich, etwa an einem Mittagstisch oder anderen, externen Aktivitäten teilzunehmen oder Arztbesuche wahrzunehmen.

Unabhängig davon sind Ausnahmen bei nicht verschiebbaren Arztterminen, Behördengängen und Rechtsberatungen möglich.

3. Da die Erhöhung nur einen geringen Anteil von fehlbaren Nothilfebeziehenden betrifft, stellt die Erhöhung der Präsenzkontrollen aus Sicht des Regierungsrats eine erforderliche, geeignete und auch verhältnismässige Massnahme dar. Sofern der vom Regierungsrat beabsichtigte Effekt – sprich die Reduktion des fehlbaren Verhaltens – eintritt, wird für die betroffenen Personen die Verschärfung aufgehoben.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 03.09.2023

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/-in)  
Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortung: DIJ

### Grundbuchämter: Stand der Überprüfung und Anpassungen

In der Beantwortung der Motion 247-2022 «Dringende Überprüfung und Anpassung bei den Grundbuchämtern» wurde ausgeführt, dass die Amtsführung ab Februar 2023 interimistisch an eine externe Unternehmung übergeben wurde. Damit werde die Vakanz in der Leitung des Grundbuchamts nahtlos überbrückt, «damit Verzögerungen in der Umsetzung der eingeleiteten Massnahmen minimiert und ein zusätzliches Anwachsen von Pendenzen verhindert werden könne». Diese Firma, die Res Publica Consulting AG (RPC), wurde auch damit beauftragt, die Neubesetzung der Stelle der Amtsleitung zu unterstützen und gleichzeitig ein Review des bestehenden Führungsmodells vorzunehmen. Zusätzlich wurde die RPC beauftragt, «im Sinne eines Audits der regionalen Grundbuchämter, die Entwicklung und Gründe für die Pendenzen und Geschäftsrückstände zu überprüfen und Vorgehensvorschläge zu entwickeln».

Bei der Grossratsdebatte vom 13. März 2023 wurde von der Direktorin auf die Frage, wann diese Berichte zu erwarten sind, ausgeführt, dass der Auftrag gegeben wurde, bis im Sommer zu rapportieren.

Fragen:

1. Was sind die Hauptkenntnisse aus dem Bericht Review (zum Führungsmodell) und aus dem Audit (insb. Gründe Pendenzen und Vorgehensvorschläge)?
2. Wurden schon Massnahmen gestützt auf diese Berichte beschlossen und eingeleitet?
3. Konnte ein Anwachsen der Pendenzen verhindert werden?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die Hauptkenntnisse aus dem *Review zum Führungsmodell* lassen sich wie folgt zusammenfassen: Das Führungsmodell des Kantonalen Grundbuchamts (GBA) weist in der Ausgestaltung und Umsetzung gewisses Verbesserungspotenzial auf, das durch gezielte Massnahmen realisierbar ist. Der Hauptfokus dieser Massnahmen liegt auf der Betonung der Kompetenzen und Verantwortung der regionalen Grundbuchämter im Kern- bzw. Tagesgeschäft und der stärkeren Wahrnehmung der Führungs- und Stabsaufgaben der Amtsleitung und des Stabs bei Querschnittsaufgaben.

Im Rahmen des *Audits zu den Geschäftsrückständen* hat Res Publica Consulting AG (RPC) festgestellt, dass die Zunahme der Pendenzen verschiedene Gründe hat. Der Fachkräftemangel und die zunehmende Komplexität von Rechtsfragen sowie in den letzten Jahren erfolgte Rechtsänderungen bei der Handänderungssteuer führten zu längeren und komplizierteren Bearbeitungsprozessen. Das neue Führungsmodell ist nicht der Grund für die Rückstände, doch die damit angestrebte Entlastung der regionalen Grundbuchämter wurde bis heute noch nicht wie gewünscht erreicht.

2. Ja. Bis Ende 2023 soll ein Grossteil der Optimierungen erarbeitet oder – bei längerdauernden Projekten wie beispielsweise der Erarbeitung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie – eingeleitet werden.
3. Ja. Seit Beginn der interimistischen Amtsleitung im Februar 2023 konnte ein Rückgang der Pendenzen eingeleitet werden. Die Zahl der hängigen Geschäfte bei den regionalen Grundbuchämtern sank von Ende Januar 2023 bis Ende August 2023 um gut 5 Prozent (von 20 735 auf 19 657), obwohl die Zahl

der neu eingereichten Geschäfte während dieses Zeitraums im Vergleich zum Vorjahr um fast 20 Prozent gestiegen ist (2022: 34 551, 2023: 40 775). Die beschlossenen Massnahmen sollen die Situation weiter verbessern.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP)

Beantwortung: BVD

### Wie stehts um den Radweg Tavannes–Tramelan?

Im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept für den Berner Jura, genehmigte Version vom April 2021, sind mehrere Projekte aufgeführt, die die Bedeutung einer Radwegverbindung zwischen den Gemeinden Tavannes und Tramelan hervorheben. Im Sachplan Veloverkehr wurde für diesen Abschnitt eine Korridorstudie (Nr. 92) aufgenommen, und ein Vorprojekt ist laut dem Bericht in Arbeit. Diese Massnahme wird in der Planung als prioritär eingestuft (A-Horizont 2024 bis 2027). Sie ist für den Tourismus wichtig, da sie die Freiberge mit dem Mittelland verbinden würde.

Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand des Projekts?
2. Wie sind die Aussichten in Bezug auf die Planung und die Investitionen?

### Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Sachplan Veloverkehr muss die Korridorstudie zwischen Tavannes und Tramelan unter der Leitung der Regionalkonferenz durchgeführt werden. Bisher wurde im Jahr 2021 von der Gemeinde Tavannes eine Planungsstudie zum gesamten Perimeter der Massnahme (d. h. Gemeinden Tramelan und Tavannes) durchgeführt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand haben die betroffenen Gemeinden noch nicht entschieden, welche Variante bevorzugt werden soll.
2. Zurzeit gibt es noch keine Planung, und in der Finanzplanung des Tiefbauamts sind keine Beträge eingestellt, da noch nicht entschieden ist, welche Variante bevorzugt wird. Je nach gewählter Variante kann die Finanzierung zu Lasten des Tiefbauamts zwischen 40 und 100 Prozent variieren.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortung: BVD

### Klimabelastung durch die Umfahrung Wilderswil und andere Strassenbauten

Die Umfahrung Wilderswil sei «mehr als eine Entlastungsstrasse», betonte am 19. August die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) in einer Medienmitteilung zur Eröffnung der neuen Umfahrungsstrasse. Sie biete «nächsten Generationen Chancen, Verkehrsprobleme gesamtheitlich zu lösen». In der Medienmitteilung wurden auch «Facts und Figures» über das 2 km lange, 70 Millionen Franken teure Bauprojekt verbreitet: Es seien 12 500 Kubikmeter Beton – oder rund 1250 Lastwagenladungen – benötigt worden, 2500 Tonnen Armierungseisen und 9100 Tonnen Asphalt. Im Hinblick auf Chancen und Risiken künftiger Generationen und als Fakten- und Zahlenbasis für gesamtheitliche Lösungsansätze wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Fragen:

1. Mit wie vielen Tonnen CO<sub>2</sub> und allenfalls weiterer Treibhausgase wurde das Klima durch die Produktion, den Transport und die Einarbeitung der erwähnten Baumaterialien für die Umfahrung Wilderswil belastet (grobe Abschätzungen reichen als Antwort)?
2. Wurde während der Realisierung des Projekts versucht, die Klimabelastung zu vermindern?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Klimabelastung durch laufende und künftige Strassenprojekte im Interesse der gebotenen Klimaneutralität zu minimieren und den verbleibenden CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu kompensieren?

### Antwort des Regierungsrates

1. Der Ausstoss von Treibhausgasen wurde bei der Realisierung der Umfahrung Wilderswil nicht erhoben, weshalb der Regierungsrat keine Angaben dazu machen kann.
2. Ja. Durch die Minimierung sowohl der Strassen- wie auch der Tunnelbreite konnte der Verbrauch von Baustoffen, in erster Linie Beton, Stahl und Asphalt, minimiert werden. Der beim Tunnelbau anfallende Aushub wurde vor Ort für Dammschüttungen verwendet. Dadurch konnten viele Lastwagenfahrten in entfernte Deponien vermieden werden.

Die Vorgabe, die Transporte innerhalb der Baustelle im Trasse der Umfahrung und nicht auf den öffentlichen Strassen zu führen, trug ebenfalls zu einer Reduktion der Klimabelastung bei. Schliesslich mussten auch alle beim Bau eingesetzten Fahrzeuge den aktuellsten Abgasvorschriften entsprechen.

Im Weiteren wird der für die Betriebs- und Sicherheitsausrüstung des Tunnels benötigte Strom mit einer kantonseigenen auf der Tunnelzentrale installierten Solaranlage produziert.

3. Das Tiefbauamt ist bereits heute bemüht, in allen seinen Strassenbauprojekten den CO<sub>2</sub>-Ausstoss so weit wie möglich zu reduzieren und die Projekte so klimaverträglich wie möglich zu realisieren. Neben den in der Antwort auf Frage 2 aufgeführten Massnahmen wird auch auf eine hitzemindernde Strassenraumgestaltung mit viel Grünflächen und Bäumen sowie unversiegelten, wasserspeichernden Flächen geachtet.

Der Regierungsrat weist jedoch darauf hin, dass im Strassenbau der grösste Teil des CO<sub>2</sub>-Ausstosses bei der Produktion von Asphalt, Beton und Stahl anfällt. Aktuell bestehen hier kaum geeignete klimaneutrale oder klimaschonende Ersatzprodukte, was die komplette Reduktion von CO<sub>2</sub> bei Strassenbauprojekten sehr herausfordernd macht. Eine Kompensation der verbleibenden CO<sub>2</sub>-Emissionen

beim Strassenbau ist derzeit kein Thema, entsprechend zu allen anderen Aufgabenbereichen des Kantons, wo das auch nicht gemacht wird.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortung: BVD

### **Bau- und Renovierungsarbeiten im Rahmen des Projekts Avenir Berne Romande: Einbezug von Unternehmen aus der Region**

Das AGG vergab am 13. März 2023 die Umbau- und Renovierungsarbeiten für die ehemalige Fabrik Tavannes Machines an einen Generalunternehmer freihändig aufgrund der Dringlichkeitsklausel in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d IVöB 2019. Eine zweite Vergabe fand am selben Tag und auf dieselbe Weise für die Umbau- und Renovationsarbeiten der provisorischen Räumlichkeiten in Reconvilier und Loveresse statt, obwohl der Grosse Rat dieses Geschäft noch nicht behandelt hatte und in der Zwischenzeit Änderungen eingetreten sind (Entscheid des Grossen Rates für ein Provisorium in Biel für die Justiz).

Unabhängig von den Fragen, die sich in Bezug auf das Verfahren und das Timing dieser Vergaben angesichts der zu diesem Zeitpunkt anstehenden politischen Entscheidungen stellen, möchten wir wissen, wie die im Bau- und Renovationsbereich tätigen Unternehmen aus dem Berner Jura in diese Verfahren einbezogen wurden und wie geplant ist, sie bei der Ausführung der Arbeiten einzubeziehen.

Fragen:

1. Wie hat das AGG angesichts des freihändigen und dringlichen Verfahrens, das zur Vergabe der oben genannten Umbau- und Renovierungsarbeiten angewandt wurde, den im Berner Jura ansässigen Unternehmen die Möglichkeit gegeben, sich am Vergabeverfahren zu beteiligen?
2. Wie werden das AGG und der ausgewählte Generalunternehmer, der nicht aus dem Berner Jura stammt, angesichts der Bedeutung der Arbeiten und ihrer unbestreitbaren regionalen Dimension die Unternehmen der Region in die Arbeiten einbeziehen?
3. Wie werden Unternehmen aus dem Berner Jura bei der Vergabe der Bauarbeiten für ein neues Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier an den Ausschreibungen teilnehmen können?

### **Antwort des Regierungsrates**

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass bei den nun anstehenden Bauarbeiten im Rahmen des Projektes ABR die Wirtschaft und das Gewerbe im Berner Jura bestmöglich partizipieren können. Gleichzeitig erinnert der Regierungsrat aber an die zeitliche Dringlichkeit von ABR, welche es für die zeitgerechte Realisierung notwendig machte, dass die Auftragsvergabe zur Tavannes Machines und zu den Arbeiten für die provisorischen Räumlichkeiten in Loveresse und Reconvilier an ein Totalunternehmen vergeben werden musste. Das beauftragte Totalunternehmen ist komplett für das Bauwerk verantwortlich, d. h. es plant, projiziert, erstellt und garantiert die zeitgerechte Erstellung der Bauten. Das beauftragte Totalunternehmen wird seinerseits für die Planung und die Realisierung der notwendigen Arbeiten weitere Unternehmen mit der Realisierung beauftragen und dabei bestmöglich auch lokales und regionales Gewerbe berücksichtigen.

1. Die Auswahl des Totalunternehmens erfolgt in zwei Runden. Zuerst wurden 15 Unternehmen aus dem Raum Mittelland/Westschweiz angeschrieben, die fähig sind, ein solches Unterfangen in der vorgegebenen Zeit zu realisieren. Von diesen haben sich fünf Anbieter dafür interessiert, ein Angebot abzugeben. Schliesslich gingen von diesen fünf Interessenten drei Angebote ein. Dem besten Angebot wurde der Zuschlag erteilt.
2. Die Bedeutung für die lokalen Unternehmungen ist dem AGG und der Auftragnehmerin bewusst. Bei den angelaufenen Projektierungsarbeiten wurde durch die Auftragnehmerin ein lokales Architektur-

Planungsbüro berücksichtigt. Für die möglichen Holzbau Arbeiten, wird die Totalunternehmerin mit einem lokalen Holzbau-Ingenieurbüro zusammenarbeiten. Anstehende neue Aufträge werden, wenn immer möglich an lokale Unternehmungen vergeben.

3. Für das neue Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier wird ein Projektwettbewerb durchgeführt werden. Die weiteren Arbeiten werden im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens normal, nicht in einem beschleunigten Verfahren, beauftragt werden. Bei diesem Verfahren ist die Partizipation der lokalen Unternehmungen garantiert.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP)

Beantwortung: BVD

### **Garten und Mauer des Regierungstatthalteramts Berner Jura in Courtelary – Stand und Kosten**

Das Gebäude des Regierungstatthalteramts Berner Jura mit Sitz in Courtelary wurde renoviert, wodurch das Gebäude seinen historischen Glanz zurückerhält und ein starkes Symbol für die dezentralisierte Verwaltung darstellt. Wie nach allen Bauarbeiten müssen auch hier Feinarbeiten durchgeführt und Verbesserungen vorgenommen werden.

Seitdem musste die Umfassungsmauer mehrmals erneuert werden, da sie Anzeichen von vorzeitiger Abnutzung zeigte. Ebenso wurde der Garten mit seinem eleganten Teich völlig neu gestaltet. Die Beete werden nicht mehr wie früher gepflegt, und Blumen und Hecken sind einer Blumenwiese gewichen, deren Höhe manchmal beträchtlich ist, was dem offiziellen Gebäude kein besonders einladendes Aussehen verleiht. Ein eindeutiges Zeichen dafür: Im Regierungstatthalteramtsgebäude ist auch das Standesamt untergebracht, und seit den Veränderungen werden die Hochzeitsfotos nicht mehr wie früher vorne im Garten gemacht. Der Innenhof wird bevorzugt, was zeigt, dass die neue Gartenlandschaft nicht allen gefällt.

Fragen:

1. Wie viel haben die Arbeiten, einschliesslich der Ausbesserungen an der Mauer, gekostet?
2. Ist die Regierung der Ansicht, dass der Garten in seiner derzeitigen Gestaltung und Pflege ein gutes Bild dieses historischen Amtsgebäudes vermittelt?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Die 2020 durchgeführten Arbeiten kosteten rund 700 000 Franken (einschliesslich der Mauer).
2. Der Garten stellte eine bedeutende Investition dar, da sowohl die Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer als auch die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität berücksichtigt wurden. Derzeit sind keine weiteren Arbeiten geplant, da der Garten gut für die heutige Nutzung geeignet ist.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, Grüne)

Beantwortung: BVD

### Beschwerden blockieren die Verkehrssanierung Aarwangen

In einer Medienmitteilung der BVD vom 24. August 2023 wird der Stand in den Verfahren der beiden Verkehrssanierungen (Emmentalwärts/Aarwangen) beschrieben. Bereits vor den Abstimmungen im März 2023 war klar, dass sich die Umsetzung der Projekte durch die Beschwerden verzögern wird. In der entsprechenden Informationssitzung am 24. August im Tierlihaus Aarwangen machte Regierungsrat Christoph Neuhaus die Aussage, dass er (die BVD?) seit dem 12. März 2023 nicht mehr in der Verantwortung stehe bezüglich der Ortsdurchfahrt Aarwangen. Anschliessend machte er für zukünftige Unfälle sehr direkt die Beschwerdeführenden verantwortlich. Diese Aussagen wurden in der Informationssitzung bestritten und führten zu einer kontroversen Diskussion. Zusätzlich wurde von Regierungsrat Neuhaus behauptet, dass die Bahnbetreiberin asm (Aare Seeland Mobil) mit einem schriftlichen Entgegenkommen der Beschwerdeführenden gewisse Realisierungen vorziehen könnte. Verschiedene Fragen müssen hier geklärt werden. Neben verschiedenen Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten und Verbandsvertretern und Verbandsvertreterinnen waren u. a. auch die Grossräte Reto Müller, Peter Haudenschild und Samuel Leuenberger bei der Informationssitzung anwesend.

Fragen:

1. Wer trägt für allfällige Unfälle in Aarwangen (bis zur Neugestaltung der Ortsdurchfahrt) die Verantwortung?
2. Können die Beschwerdeführenden in die Verantwortung genommen werden?
3. Kann ein schriftliches Entgegenkommen der Beschwerdeführenden gewisse Realisierungen der asm (Aare Seeland Mobil/Bahnbetreiber) ermöglichen?

### Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat bedauert es, dass nach der positiven Volksabstimmung zu den Verkehrssanierungen Emmental und Aarwangen die beiden wichtigen Vorhaben nun wegen Beschwerden blockiert sind. Ohne Realisierung der beiden von den Regionen sehr unterstützten Projekte bleiben die heutigen Verkehrsprobleme weiterbestehen. Gleichzeitig respektiert der Regierungsrat selbstverständlich die Befugnisse der Beschwerdeführenden und den Rechtsweg. Die konkreten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Bei Unfällen gelten die üblichen gesetzlichen Grundlagen, namentlich auch die Werkeigentümerhaftung der jeweiligen Werkeigentümer, sofern ein Unfall auf einen Mangel an einem Werk zurückzuführen ist.
2. Nein
3. Die Verkehrssanierung Aarwangen weist als Gesamtprojekt Strasse/Schiene eine hohe Verzahnung auf und ist in seiner Gesamtheit Gegenstand einer Vielzahl von Beschwerdeverfahren. Allfällige Realisierungsmassnahmen vor Ende der Beschwerdeverfahren müssten vor diesem Hintergrund sorgfältig geprüft werden. Möglich scheinen bei Einverständnis der asm allenfalls provisorische Massnahmen bezüglich der Bahnübergänge.

Verteiler  
– Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/-in)  
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: WEU

### Hundetaxe bei Herdenschutzhunden

Herdenschutzhunde leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Nutztieren bei der Beweidung von abgelegenen Tierherden. Bei Lawinenschutzhunden oder anderen Diensthunden kann auf die Erhebung der Hundetaxe verzichtet werden. Die Kosten für den Herdenschutz sind sehr hoch, und es werden von Bund und Kanton längst nicht alle Kosten übernommen. In manchen Gemeinden beträgt die Hundetaxe pro Hund 150 Franken. Um eine Schafherde zu schützen, sind mehrere Hunde nötig, so dass die Kosten für die einzelnen Tierhalterinnen und Tierhalter mehrere hundert Franken betragen können.

Fragen:

1. Kann der Kanton Bern die Hundetaxe bei Herdenschutzhunden aussetzen?
2. Wenn ja: Ist der Kanton bereit, die nötigen Änderungen zu vollziehen?
3. Wenn nein: Was müsste wo angepasst werden?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die Regelung im kantonalen Hundegesetz, wonach die Gemeinden eine Hundetaxe erheben können, bzw. gewisse Kategorien von Hunden von der Hundetaxe befreien können, lässt den Gemeinden den Spielraum, um Herdenschutzhunde von der Hundetaxe ganz oder teilweise zu befreien.
2. Unter der aktuell geltenden Bestimmung des Hundegesetzes kann der Kanton die Herdenschutzhunde nicht von der Hundesteuer befreien. Die Gemeinden besitzen jedoch den dafür nötigen Spielraum.
3. Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes müsste um die Kategorie der Herdenschutzhunde erweitert werden. Da die Gemeinden den nötigen Spielraum besitzen ist fraglich, ob eine diesbezügliche Gesetzesänderung, die weitere Begehrlichkeiten wecken könnten, sinnvoll ist.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Beantwortung: WEU

### Katzenhaltung und deren negative Effekte auf Dritte

Wer sich ein Haustier anschafft, hat damit gewisse Pflichten zu erfüllen und für sein Tier zu sorgen. Zudem haften Haustierhalterinnen und Haustierhalter prinzipiell für Schäden, die ihr Haustier verursacht. Sobald sich Katzen im Freien aufhalten, haben Katzenhalter/-innen naturgemäss keinen grossen Einfluss mehr auf die Tätigkeit ihrer Tiere. Katzen verursachen auf verschiedenen Ebenen negative Effekte und Schäden. Ein paar Beispiele: Wenn sich Katzen im Garten von Allergikerinnen und Allergikern bewegen und es sich auf den Gartenmöbeln bequem machen, entstehen für Allergiker/-innen grosse Aufwände (Schäden), die betroffenen Möbel und Textilien von den Katzenhaaren zu befreien, um sich keinem gesundheitlichen Risiko auszusetzen. Nachbarn finden Katzenkot in ihrem Garten und müssen diesen beseitigen, obwohl sie selbst keine Katze haben. Katzen schaden mit ihrem Jagdinstinkt der Biodiversität, indem sie Vögel, Blindschleichen, Schmetterlinge usw. töten. Oftmals kann das verursachende Tier nicht eindeutig bestimmt werden, und selbst wenn die Verursacherin oder der Verursacher bestimmt werden kann, haben Geschädigte wenig Möglichkeiten, diesen haftbar zu machen.

Fragen:

1. Welchen gesetzlichen Spielraum hat der Kanton Bern, die negativen externen Effekte von Katzen auf deren Halter/-innen zu überwälzen?
2. Welche Möglichkeiten haben betroffene Allergiker/-innen, sich gegen Schädigung durch Katzen zu wehren?
3. In welchen Gesetzen wird das Halten von Katzen reguliert?

### Antwort des Regierungsrates

1. Tierhaltung ist in erster Linie Privatsache. Dementsprechend ist auch das Verhältnis zwischen Katzenhalterinnen bzw. -haltern und Dritten vom Privatrecht geprägt (s. unten 2.). Für Schäden im haftpflichtrechtlichen Sinne hat die Tierhalterin oder der Tierhalter nach Art. 56 OR einzustehen. Dem Kanton kommt hier kein Handlungsspielraum zu. Die Polizei schreitet nur ein, um unmittelbare und konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Menschen, Tiere und die Umwelt abzuwehren, was im Zusammenhang mit Katzen regelmässig nicht der Fall sein dürfte. Schliesslich sind verwilderte Hauskatzen zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und der Vögel im Kanton Bern jagdbar und die Wildhut darf sie abseits vom Wohngebiet abschiessen.
2. Ein gewisses Ausmass an Einwirkungen (Immissionen) auf dem eigenen Grundstück durch fremde Haustiere ist zu tolerieren. Ab welcher Intensität solche Immissionen übermässig sind und Abwehmassnahmen der Betroffenen rechtfertigen, ist im Einzelfall anhand der konkreten Situation zu beurteilen. Die Abwehmassnahmen müssen jedoch angemessen sein und dürfen nicht gegen Tierschutzvorschriften verstossen. Verboten sind demnach Methoden, die der Katze Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder sie übermässig in Angst versetzen.
3. Wie Katzen zu halten sind, wird im Wesentlichen in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung geregelt. Diese enthält Vorschriften zur tierschutzkonformen Haltung von Katzen, nicht aber solche dazu, wie Belästigungen durch Katzen vermieden werden müssen.

Private Tierschutz- und Naturschutzorganisationen geben Merkblätter ab mit wertvollen Empfehlungen dazu, wie Störungen und Belästigungen durch Katzen reduziert oder vermieden werden können.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Pauli (Nidau, FDP)

Beantwortung: WEU

### **KAE während COVID-Zeit: Welche Bearbeitungsfristen für die Nachzahlung auf Lohnanteilen für Ferien- und Feiertagsansprüche?**

Im Juli 2022 erhielten die Unternehmen, die im Zeitraum 2020-2021 KAE (Kurzarbeitsentschädigung) bezogen hatten, ein Schreiben vom Staatssekretariat für Wirtschaft, das sie (infolge eines Bundesgerichtsentscheids) über ihr Recht auf Nachzahlung von Kurzarbeitsentschädigung auf monatliche Lohnanteile für Ferien- und Feiertagsansprüche in Kenntnis setzte. Die Frist für die Einreichung der Gesuche wurde zuerst auf den 31. Oktober 2022 festgelegt und dann bis am 31. Dezember 2022 verlängert.

Einige Unternehmen haben die angegebenen Summen erhalten, andere warten immer noch darauf.

Es gibt Unternehmen, die sich beklagen, dass ihr Gesuch bis heute noch nicht bearbeitet wurde. Die Kantonsbehörden sollen dies mündlich unter anderem mit einer grossen Arbeitslast und einem Wechsel des Betriebssystems, mit dem die Gesuche bearbeitet werden, begründet haben.

Das Geschäftsleben hat wieder Fahrt aufgenommen, und es kann davon ausgegangen werden, dass die Zeit des COVID hinter uns liegt. Deshalb brauchen die Unternehmen mehr denn je Mittel, um zu investieren, ihre Aktivitäten anzukurbeln und weiterzuentwickeln.

Da die Behörden bereits im Besitz der meisten dieser eingereichten Informationen waren, ist die lange Behandlungsdauer der Dossiers schwer nachzuvollziehen.

Dass die Unternehmen im Kanton Bern nicht gleichbehandelt werden, ist schwer zu rechtfertigen, zumal die Unternehmen in anderen Kantonen die Zahlungen bereits erhalten haben. Zudem ist es schwer verständlich, dass die kantonale Verwaltung es sich erlaubt, diese Dossiers mit einer so langen Frist zu bearbeiten, ohne die Öffentlichkeit offiziell darüber zu informieren.

Fragen:

1. Wann können die Berner Unternehmen, die auf diese Gelder warten, mit dem Erhalt der Nachzahlungen rechnen?
2. Wie kann der Regierungsrat Druck auf die Behörden ausüben, um die Behandlung der Dossiers und die Auszahlungen an die Unternehmen zu beschleunigen?
3. Ist eine Entschädigung, etwa in Form eines Verzugszinses, für die betroffenen Unternehmen vorgesehen?

### **Antwort des Regierungsrates**

#### *Vorbemerkung*

Die Ferien- und Feiertags-Entschädigung (FFE) ist eine ergänzende Auszahlung zur Kurzarbeitsentschädigung (KAE). Entsprechend sind die FFE-Beträge im Verhältnis zu denen der KAE gering.

1. Eine Auszahlung erfolgt, sobald alle nötigen Dokumente vorliegen, die Informationen geprüft und korrekt sind. Viele eingereichte Dokumente sind hinsichtlich ihrer Qualität mangelhaft und werfen Fragen auf. Betriebe können die Bearbeitungszeit ihrer Abrechnungen durch eine kurze Reaktionszeit auf die notwendigen Nachfragen verkürzen. Unter dieser Voraussetzung sollten bis Ende 2023 alle noch hängigen Abrechnungen bearbeitet sein.

2. Der Regierungsrat hat keine Mittel, in Prozesse und Rahmenbedingungen, die von der eidgenössischen Gesetzgebung vorgegeben sind, einzugreifen. Entscheidend für die Bearbeitungsgeschwindigkeit ist die Qualität der eingereichten Dokumente und die Reaktionszeit der Betriebe auf Nachfragen sowie die Anzahl eingearbeiteter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der WEU-Direktor wird regelmässig über den Bearbeitungsstand informiert. Zur Beschleunigung der Auszahlungen hat das Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) befristete Anstellungen zur Bearbeitung der FFE verlängert und interne Ressourcen umgeteilt.

3. Nein. Es sind keine Verzugszinsen vorgesehen.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Ruch (Bern, Grüne)

Beantwortung: WEU

### Steigende Strompreise

Ende August teilte die BKW mit, dass sie die Strompreise um 22 Prozent erhöht. Als Grund werden die anhaltend hohen Strommarktpreise, die Hitzeperioden und dadurch verringerte Produktion von Strom aus Wasserkraft, aber auch der Um- und Ausbau des Stromnetzes für die Energiewende, insb. das Smart Metering, genannt. Es stellt sich die Frage, wie berechtigt diese Abwälzung auf die Konsumentinnen und Konsumenten ist – und wie der Regierungsrat gedenkt, den unteren Mittelstand bei der Bewältigung dieser Preiserhöhung zu unterstützen.

Fragen:

1. Ist die geplante Preiserhöhung berechtigt?
2. Wäre es der BKW insbesondere nach dem Milliardenengewinn 2022 nicht zuzumuten, die höheren Kosten selbst abzufedern?
3. Für den unteren Mittelstand ist die Erhöhung der Strompreise angesichts der steigenden Mieten, höheren Krankenkassenprämien und der allgemeinen Teuerung schwierig zu bewältigen. Wie plant der Regierungsrat, insbesondere Familien zu unterstützen?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die Grundlagen zur Festlegung der Strompreise in der Grundversorgung sind bundesrechtlich geregelt und werden durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde kontrolliert und durchgesetzt. Dem Kanton Bern kommen insoweit keine Vollzugsaufgaben zu. Die Verteilnetzbetreiber müssen die Leistungen gegenüber den in der Grundversorgung gebundenen Kundinnen und Kunden auf Basis der Kosten verrechnen. Diese setzen sich aus dem *Netznutzungstarif* gemäss Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7), dem *Energietarif* Grundversorgung gemäss Art. 4 Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71), dem *Netzzuschlag* gemäss Art. 35 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730) sowie allfälligen *Abgaben* zusammen. Die Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, der ElCom Erhöhungen der Elektrizitätstarife mit der den Endverbrauchern mitgeteilten Begründung zu melden (Art. 4b Abs. 2 StromVV).

Schweizweit steigen die Strompreise in der Grundversorgung für Haushalte im Jahr 2024 im Mittel (Median) von 27.2 Rp./kWh um 18 Prozent auf 32.14 Rp/kWh<sup>3</sup>. Die Strompreise im Verteilnetz der BKW Energie AG liegen mit rund 30 Rp/kWh leicht unter dem Median. Die Strompreise anderer Verteilnetzbetreiber im Kanton Bern fallen teilweise deutlich höher aus.<sup>4</sup>

2. Die Strompreise der in der Grundversorgung gebundenen Kundinnen und Kunden sind bundesrechtlich reguliert (vgl. die Antwort auf die Frage 1). Die BKW AG hat ihren Gewinn 2022 teilweise als Dividende ausgeschüttet, wovon auch der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär profitiert. Zudem investiert sie einen Teil des Gewinns in den Ausbau erneuerbarer Energien und stellt die erforderliche Liquidität sicher.

<sup>3</sup> vgl. Medienmitteilung der ElCom vom 5. September 2023 «Weiter steigende Strompreise 2024», abrufbar unter <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-97619.html>

<sup>4</sup> <https://www.strompreis.elcom.admin.ch/?period=2024>

3. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung der Teuerung aufmerksam und prüft regelmässig ob bzw. inwiefern Entlastungsmassnahmen – insbesondere auch für Familien – angezeigt sind. Im Vordergrund stehen dabei die bewährten Instrumente wie namentlich Prämienverbilligungen, steuerpolitische Massnahmen (Ausgleich der kalten Progression), nach Einkommen abgestufte Tarife für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten<sup>5</sup>, Tagesfamilien und Tagesschulen<sup>6</sup> sowie die Sozialhilfe. Diese Instrumente setzen bei Ausgabenarten an, die einen – verglichen mit den Strompreisen – hohen Anteil an den Ausgaben ausmachen. Der Regierungsrat hat am 23. August 2023 eine Änderung der Krankenversicherungsverordnung (KKVV) beschlossen, die zur Folge hat, dass ein höherer Anteil der Kantonsbevölkerung Anspruch auf Prämienverbilligung hat<sup>7</sup>. Mit dieser Anpassung sollen insbesondere Familien sowie Alleinerziehende entlastet werden. Zudem hat der Regierungsrat in seiner Antwort vom 16. August 2023 auf die Motion 162-2023 «Berücksichtigung der Teuerung ab Dezember 2020 gemäss LIK beim Grundbedarf der Sozialhilfe»<sup>8</sup> in Aussicht gestellt, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) aufgrund der während den letzten Monaten anhaltenden aussergewöhnlichen Entwicklung der Teuerung per 1. Januar 2024 zu erhöhen. Die dafür notwendigen Mittel von jährlich wiederkehrend 5,3 Millionen Franken sind ab 2024 im Budget eingestellt.

Verteiler

– Grosser Rat

---

<sup>5</sup> vgl. Art. 28 ff. der Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

<sup>6</sup> Vgl. Art. 10 ff. der Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)

<sup>7</sup> 2022.DIJ.5367

<sup>8</sup> 2023.RRGR.212

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Ruch (Bern, Grüne)

Beantwortung: WEU

### Mietzinse Kanton Bern

Die Mieten steigen schweizweit stark, nicht erst, seit der Referenzzinssatz erhöht wurde – in den letzten 20 Jahren gemäss Medienberichten um rund 30 Prozent. In den Städten ist die Leerwohnungsziffer seit Jahrzehnten tief, und es ist immer schwieriger, eine bezahlbare Wohnung zu finden. In Artikel 40 der Kantonsverfassung steht: «Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen und für die Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse. Sie fördern den preisgünstigen Wohnungsbau.»

Fragen:

1. Wie viele Mieterinnen und Mieter gibt es im Kanton Bern (absolut/Anteil aller Haushalte)?
2. Welche weiteren Erhebungen macht der Kanton im Bereich Mieten, Mietzinssteigerungen, Eigentumsverhältnisse usw.?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, Artikel 40 der Kantonsverfassung umzusetzen?

### Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik (BFS) gab es im Jahr 2021 im Kanton Bern 270 169 Wohnungen mit einem Miet- oder Untermietverhältnis. Gemessen an der Zahl der bewohnten Wohnungen von insgesamt 485 417 entspricht das einem Anteil von 55,7 Prozent.
2. Die Erhebungen im Bau- und Wohnungswesen werden vom BFS vorgenommen (u. a. Gebäude- und Wohnungsstatistik, Strukturhebung, Leerwohnungszählung, Bau- und Wohnbaustatistik). Der Kanton Bern führt in diesem Bereich keine zusätzlichen Erhebungen durch.
3. Artikel 40 der Kantonsverfassung richtet sich nicht nur an den Kanton, sondern auch an die Gemeinden. Da sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt im Kanton Bern je nach Region und Gemeinde sehr stark unterscheidet, beschränkt sich der Kanton auf seine raumplanerischen Aufgaben und die Schaffung klarer Rahmenbedingungen. Den Gemeinden steht es frei, Massnahmen zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus zu ergreifen, was viele Städte und Gemeinden auch bereits getan haben. Der Regierungsrat erachtet damit die Forderung von Artikel 40 der Kantonsverfassung als erfüllt.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 14.06.2023

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortung: STA (JDR)

### Welche Aufgaben hat der Vizestaatsschreiber an Wandelhallenbesprechungen der Deputation?

In der Sommersession debattierte der Grosse Rat über den Kredit für die provisorische Unterbringung von Justiz und Polizei im Rahmen des Projekts «Avenir Berne romande». In einem Medienbeitrag, der am 7. Juni online<sup>9</sup> und am nächsten Tag im Print erschien, ist ein Foto zu sehen, auf dem die Deputation eine Wandelhallenbesprechung durchführt. Auf dem Bild ist auch der Vizestaatsschreiber zu sehen, wie er an der Sitzung teilnimmt.

Das Bild wurde in der Sommersession im Vorfeld der erwähnten Debatte aufgenommen. Dem Vernehmen nach nahm der Vizestaatsschreiber schon in der Frühlingssession, als dasselbe Kreditgeschäft im Grossen Rat behandelt wurde, an einer Wandelhallenbesprechung der Deputation teil.

Fragen:

1. Welchen Status hat die Funktion des Vizestaatsschreibers (gewählte Funktion, normale Anstellung, Magistratsperson usw.)?
2. In wessen und mit welchem Auftrag nimmt der Vizestaatsschreiber an Besprechungen der Deputation teil?
3. Findet es der Regierungsrat adäquat, dass Verwaltungsangehörige in einem so heiklen Geschäft den Anschein erwecken, in die internen Besprechungen eines Ratsorgans involviert zu sein?

### Antwort des Regierungsrates

Die Deputation ist ein Organ des Grossen Rates, das sich aus den Ratsmitgliedern aus dem Berner Jura und aus den französischsprachigen Ratsmitgliedern aus dem Wahlkreis Biel-Seeland zusammensetzt (Art. 19 Abs. 1 Bst. f und Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über den Grossen Rat [GRG; BSG 151-21]). Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat und erhält zu diesem Zweck einen Beitrag von 7500 Franken pro Jahr (Art. 55 und 131 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO; BSG 151.211]).

Die Deputation pflegt zu ihren Sitzungen regelmässig den Präsidenten der Juradelegation des Regierungsrats (JDR) sowie den französischsprachigen Vizestaatsschreiber einzuladen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. Der Vizestaatsschreiber ist Angestellter des Kantons. Es handelt sich um eine Kaderstelle. Die Ernennung erfolgt durch den Regierungsrat.
2. Die Deputation pflegt seit jeher zu ihren Beratungen den Präsidenten der Juradelegation des Regierungsrats sowie den für die Belange des Berner Juras auf Verwaltungsstufe zuständigen Vizestaatsschreiber beizuziehen. Die Situation ist vergleichbar mit jener der parlamentarischen Legislativkommissionen, wo regelmässig das in der Sache zuständige Regierungsmitglied mit ausgewählten Kadern an den Sitzungen teilnimmt.
3. Die Organe des Grossen Rates haben die Möglichkeit, bei Bedarf Angestellte der Kantonsverwaltung beizuziehen (Art. 96 Abs. 1 GRG). Es liegt in ihrer Kompetenz zu entscheiden, ob und wann sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

<sup>9</sup> <https://www.bernerzeitung.ch/baugeschaefft-endet-in-hitziger-debatte-ueber-den-berner-jura-336623440982>.

Der Regierungsrat respektiert die entsprechenden Entscheide der Ratsorgane.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Bösiger (Niederbipp, SVP) (Sprecher/-in)  
Lerch (Langenthal, SVP)  
Leuenberger (Bannwil, SVP)

Beantwortung: GSI

### Aktuelle Situation der Kollektivunterkunft für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Wolfisberg

Bei der Kollektivunterkunft Wolfisberg läuft der Mietvertrag des Kantons mit dem Eigentümer seit 01.08.2023. Bis dato sind noch keine Asylbewerberinnen und Asylbewerber eingezogen.

Fragen:

1. Was sind die Gründe, dass noch keine Asylbewerberinnen und Asylbewerber eingezogen sind?
2. Wird der ganze Mietzins trotz der Nichtbelegung zu Lasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ausbezahlt?
3. Ab wann ist mit welcher Belegungszahl zu rechnen?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die Gemeinde Niederbipp hat die Unterkunft per baurechtlicher Verfügung mit einem superprovisorischen Benützungsverbot belegt, mit der Begründung, dass erst zu prüfen sei, ob die Vorbereitung der Liegenschaft als Kollektivunterkunft nicht mit Massnahmen einhergeht, die baubewilligungspflichtig sind. Gegen die Verfügung der Gemeinde hat das Amt für Integration und Soziales bei der Bau- und Verkehrsdirektion als Beschwerdeinstanz eine Beschwerde eingelegt.
2. Da die Nichtbenutzung der Liegenschaft durch mieterseitig geplante Umbauarbeiten bedingt ist, ist der Mietzins gemäss Mietvertrag zu entrichten.
3. Aufgrund des laufenden Verfahrens können derzeit keine Angaben zum weiteren Zeitplan gemacht werden.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Beantwortung: GSI

### Küchenmaterial der psychiatrischen Klinik Bellelay

Die psychiatrische Klinik ist von Bellelay nach Moutier umgezogen. Jeder kennt die Geschichte des Umzugs, der Entscheidungen und des Prozesses, eine neue Nutzung für den Standort Bellelay zu finden. Es liegen mehrere Vorschläge auf dem Tisch, und das Ziel ist eindeutig, den Standort Bellelay wiederzubeleben.

Das Gebäude steht leer, das ist normal. Aber die Bevölkerung, die Einheimischen waren erstaunt, als sie (nach dem Umzug der Klinik) Mulden voller Material und Küchenutensilien in perfektem Zustand sahen, die für die Entsorgung bestimmt waren!

In den sozialen Netzwerken riefen einige zur Rettung auf. Die Leute kamen und bedienten sich. Wenn jemand derzeit die Räumlichkeiten mieten und Essen kochen oder auch nur ein Glas Wasser trinken möchte, ist das nicht möglich, alles ist leer.

Fragen:

1. Wem gehörte das Material?
2. Wer hat angeordnet, alles wegzuwerfen?
3. Warum wurde diese Entscheidung getroffen, obwohl die Zukunft von Bellelay noch offen ist?

### Antwort des Regierungsrates

1. Der Eigentümer der Küchenausstattung ist das ehemalige Hôpital du Jura bernois SA (heute Réseau de l'Arc SA). Die Information, dass "die Einheimischen erstaunt waren, als sie (nach dem Umzug der Klinik) Container voller Küchenmaterial und -utensilien in perfektem Zustand sahen, die für den Müll bestimmt waren", bleibt sehr überraschend. Die Ereignisse datieren vom Juni 2022. Die damalige Hôpital du Jura bernois SA versichert, dass die Räumungsverantwortlichen zu diesem Zeitpunkt keine Mulden für die Entsorgung von gut erhaltenem Küchenmaterial verwendet haben.
2. Beim Umzug der ehemaligen Hôpital du Jura bernois SA wurden nur die veralteten, dysfunktionalen und für eine moderne oder sogar traditionelle Küche uninteressanten Werkzeuge/Apparaturen weggeworfen.

In diesem Sinne ist es grundsätzlich falsch, den Begriff "alles wegwerfen" zu verwenden. Ein Teil des Materials aus Bellelay ist in die Küchen der Spitäler des Réseau de l'Arc gelangt, während ein anderer Teil in einer Lagerhalle am Standort Moutier auf seine Verwendung wartet. Hierbei handelt es sich jedoch nur um geringe Mengen.

Die Cafeteria in Bellelay verfügt über genügend Tische und Stühle für die Organisation von punktuellen Veranstaltungen. Zudem ist die feste Infrastruktur für die Essensausgabe in der Cafeteria (Theken, Arbeitsflächen,...) weiterhin vor Ort.

3. Es ist festzuhalten, dass die zu diesem Zeitpunkt getroffenen Entscheidungen weitgehend auf den Wunsch des Kantons zurückgehen, die Räumlichkeiten vollständig zu räumen. Der Kanton akzeptierte die Rückgabe der Räumlichkeiten im Herbst 2022.

Seither haben keine Angestellten der ehemaligen Hôpital du Jura bernois SA mehr dort gearbeitet.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)  
(Sprecher/-in)  
Aebi (Hellsau, SVP)

Beantwortung: GSI

### Hilfsfristen Rettungshelikopter

Im Kanton Bern sind verschiedene Organisationen/Firmen mit Rettungshelikoptern im Einsatz. Diese Rettungsmittel sind eine wichtige Ergänzung zu den bodengebundenen Rettungs- und Notarztwagen. Die Einsatzzeiten der bodengebundenen Mittel sind der GSI bekannt und können auch veröffentlicht werden. Anders scheint es bei den Einsatzzeiten der Rettungshelikopter zu sein, diese Daten scheinen nicht öffentlich einsehbar zu sein.

Fragen:

1. Wie sind die Einsatzzeiten der Rettungshelikopter in den letzten 24 Monaten? (Genaue Auflistung von Zeit der Alarmierung bis Start Helikopter und Eintreffen am Einsatzort).
2. Welche Anbieter von Rettungshelikoptern zeigen kürzere Ausrück- und Einsatzzeiten (Eintreffen am Einsatzort), und bei welchen Anbietern sind längere Zeiten messbar?
3. Mit welchen Massnahmen stellt die GSI sicher, dass bei der Alarmierung von Rettungshelikoptern die kürzesten Alarmierungs- und Einsatzzeiten sichergestellt werden und die entsprechend schnellsten Mittel aufgeboden werden?

### Antwort des Regierungsrates

Die Einsatzdaten der bodengebundenen Rettungsmittel sind der GSI durch die Einsatzleitsysteme der Sanitätsnotrufzentralen (SNZ) bekannt, sie sind nicht öffentlich einsehbar und werden für die Planung der Versorgung genutzt. Im Gegensatz dazu sind die Einsatzdaten der Luftrettungsmittel der GSI nicht bekannt, da sämtliche Luftrettungseinsätze über die Helikoptereinsatzzentrale der REGA koordiniert werden. Wegen der Möglichkeit des direkten Aufbietens von Luftrettungsmittel durch die Betroffenen können die SNZ keinen Überblick über das Einsatzaufkommen der Luftrettung und die Art der Bewältigung haben.

1. Die GSI hat keine Daten zu Luftrettungseinsätzen, da die Alarmierung und Einsatzführung nicht über die SNZ erfolgen. Die SNZ verfügen nicht über die fachliche Kompetenz für diese Tätigkeit und die GSI beabsichtigt nicht, diese Kompetenz speziell für den Kanton Bern aufzubauen.
2. Vgl. 1)
3. Zwischen der GSI und der REGA besteht kein Vertragsverhältnis betreffend die Disposition von Luftrettungseinsätzen, deshalb kann die GSI der REGA keine Vorgaben über die Art der Ereignisbewältigung machen.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 03.09.2023

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne)

Beantwortung: BKD

### Lehre Solarinstallateurin und Solarinstallateur

Auf Herbst 2024 wird eine neue Lehre als Solarinstallateurin und Solarinstallateur eingeführt. Dies ist sehr erfreulich und wird helfen, den Fachkräftemangel in diesem Bereich zu dämpfen.

Die Vorbereitungen bei den Verbänden Swissolar, Gebäudehülle Schweiz, Polybau und den Kantonen laufen seit einiger Zeit. Die Lehre als Solarinstallateurin und Solarinstallateur wird ins Berufsfeld Gebäudehülle integriert. Geplant war bislang eine Lösung mit drei Ausbildungszentren (Uzwil, Grenchen, Les Paccots) und mit Blockkursen.

Der Kanton Bern scheint nun – relativ spät im Prozess – eine Lösung zu priorisieren, bei der die Lehre im Kanton Bern selbst angeboten werden soll (beim Teclab in Burgdorf). Dies hat Vorteile für die Lernenden und macht die Lehre im Kanton Bern attraktiver. Der Entscheid bringt aber auch Nachteile bezüglich der Organisation der Lehre für die Fachorganisationen und die restlichen Kantone. Diese wurden über die Entscheidung erst sehr spät informiert und nicht beigezogen. Sie müssen nun kurz vor dem Start der Lehre (in weniger als einem Jahr) die Planung neu justieren.

Fragen:

1. Welche Vor- und Nachteile sieht der Regierungsrat bei der kantonalen Lösung insbesondere bezüglich den 10 bestehenden Berufen im Berufsfeld Gebäudehülle?
2. Von welchem Mengengerüst bezüglich Lernenden geht der Regierungsrat aufgrund der in Frage kommenden Ausbildungsbetriebe im Kanton Bern aus?
3. Wäre ein späterer Beginn der Lehre (z. B. ab 2026) beim Teclab eine Option?

### Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat begrüsst die Schaffung der neuen Berufe im Bereich solare Bildung, dies entspricht der kantonalen Energiestrategie. Die Solarbranche benötigt dringend gut ausgebildete Fachkräfte. Das Ziel muss sein, genügend Betriebe und Lernende zu gewinnen. Die Liste der rund 20 ausbildungsbereiten Betriebe im Kanton Bern (Stand heute) zeigt ein hohes Interesse aus dem Bereich der Gebäudehülle, insbesondere Dachdecker, aber auch von Solarfirmen. Verschiedene Arten von Betrieben werden ausbilden, weil es sich bei den neuen Solarberufen um interdisziplinäre Ausbildungen handelt.

Der Regierungsrat sieht die Herausforderung darin, genügend Lernende zu gewinnen. Deshalb sollen die neuen Ausbildungen im Kanton Bern angeboten werden und nicht im Blockkurs in anderen Kantonen, mit langer Anreise und Kosten für Übernachtung und Verpflegung. Damit möglichst viele Lernende gewonnen werden, soll auf kurze Schulwege, auf die vorhandene Kompetenz der Technischen Fachschule in Bern (TF Bern) und die bestens ausgestattete Infrastruktur der TF Bern und im neuen Bildungszentrum Solartechnik am TecLab in Burgdorf gesetzt werden.

2. Ziel ist es, im Kanton Bern ab Schuljahr 2024 / 25 eine Klasse Solarinstallateure EFZ deutsch zu führen. Da auch verkürzte Lehren möglich sein sollen, wird ein Konzept für gemischte Klassen erarbeitet werden, wie dies auch in anderen Berufen üblich ist. Swissolar führt eine Liste von ausbildungsinteressierten Betrieben, darunter auch rund 20 Betriebe des Kantons Bern.

3. Da sich die Berufe erst im Aufbau befinden, ist es noch zu früh, Angaben zu künftigen Standorten oder Optionen zu machen.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 01.09.2023

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: BKD

### Zu wessen Lasten geht die Finanzierung des Neubaus fürs Kunstmuseum Bern?

Im Juli 2021 teilten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bern und der Stiftung Kunstmuseum Bern sowie der Mäzen Hansjörg Wyss an einer Medienkonferenz mit, dass sie die Realisierung eines Ersatzneubaus für das Kunstmuseum Bern anstreben, wobei gemäss Finanzierungsplan der Kanton die Hälfte der Kosten berappe. Der Regierungsrat war an besagter Medienkonferenz nicht vertreten.<sup>10</sup>

Gemäss Antrag der Regierung zum Budget 2024 (BU 2024) und zum Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 (AFP 2025–2027) sind in der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) nun 57,6 Millionen Franken für den Neubau des Kunstmuseums und für die Sanierung des «Stettlerbaus» eingestellt. Den publizierten Dokumenten<sup>11</sup> ist nicht zu entnehmen, wie hoch genau der Anteil für das Kunstmuseum ist. Zudem ist unklar, ob weitere Kosten anfallen, die direkt der Erfolgsrechnung belastet werden.<sup>12</sup>

Da der Kantonsbeitrag an den Neubau fürs Kunstmuseum nun (auch) in der GKIP eingestellt ist, steht dieser in direkter Mittelkonkurrenz zu anderen Hochbauinvestitionsvorhaben des Kantons. Im Rahmen der ersten Priorisierung der Hochbauinvestitionen wurde 2021 eine Neuverschuldung von 500 Millionen Franken akzeptiert. Wie dem Antrag der Regierung zu BU 2024 und zum AFP 2025–2027 zu entnehmen ist, ist die Investitionsliste mittlerweile nochmals deutlich umfangreicher geworden,<sup>13</sup> weswegen eine erneute Priorisierung nötig wurde. Trotzdem ist bereits jetzt klar, dass der Neuverschuldungsrahmen von 500 Millionen Franken bei weitem nicht eingehalten werden kann und dass der Kanton seine Investitionen deswegen weiter priorisieren müssen. Gemäss einer früheren Antwort des Regierungsrats ist eine BKD-interne Kompensation der Mittel für den Neubau fürs Kunstmuseum nicht möglich.<sup>14</sup>

Fragen:

1. Welcher Betrag ist in welchen Jahren in der GKIP und im Budget für die Erfolgsrechnung für den Neubau fürs Kunstmuseum eingestellt?
2. Welche Investitionsvorhaben (der BKD) wurden umpriorisiert (Verzicht oder Aufschiebung), um in der GKIP und im Budget für die Erfolgsrechnung Platz für den Neubau fürs Kunstmuseum zu schaffen?
3. Ist der Betrag gemäss Frage 1 das Ergebnis einer Verhandlung oder ein eingeforderter Betrag?

### Antwort des Regierungsrates

1. In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) sind unter der Nummer 48-00013 «Sanierungen Kulturinstitutionen und Schlossmuseen (sowie Depots von Museen und Sammlungen)» für den Ersatzneubau des Kunstmuseums 40,1 Millionen Franken wie folgt eingepplant:

Jahr	Betrag aus IR
2028	CHF 11 300 000
2029	CHF 12 800 000
2030	CHF 7 800 000
2031	CHF 5 700 000
2032	CHF 2 500 000
Total	CHF 40 100 000

<sup>10</sup> Vgl. Anfrage 6 der Wintersession 2021, <https://www.rgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/b9892f348f644bb2a83dcd5047db02da-332/14/Beilage-Anfragenantworten-08.12.2021-de.pdf>, S. 11 f.

<sup>11</sup> Siehe <https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/budget-und-aufgaben--finanzplan.html>.

<sup>12</sup> Vgl. Antwort auf Frage 1 von Anfrage 6 der Wintersession 2021 sowie Begründung in der Excel-Datei zur GKIP.

<sup>13</sup> Unter anderem wegen bisher nicht eingestellter Vorhaben wie des Projekts «Avenir Berne romande».

<sup>14</sup> Vgl. Antwort auf Fragen 2 und 3 von Anfrage 6 der Wintersession 2021.

Aufgrund einer geänderten Beurteilung der Aktivierungsrichtlinien wurden in einem früheren Planungsprozess Mittel aus der Investitionsrechnung (IR) in die Erfolgsrechnung gezügelt. Eine Neubeurteilung dieser Richtlinien hat nun ergeben, dass der Beitrag an den Ersatzneubau des Kunstmuseums die Aktivierungsrichtlinien erfüllt. Daher ist das Vorhaben nun in der GKIP abgebildet. Im Budget 2024 der Erfolgsrechnung sind 400 000 Franken für das Vorprojekt Ersatzneubau KMB reserviert. Weiter sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 und 2027 insgesamt 5 500 000 Franken für die Projektierung des Ersatzneubaus eingestellt.

Für das Vorhaben kann zudem mit einem Beitrag aus dem Lotteriefonds gerechnet werden. Da sich Bauvorhaben terminlich oft verschieben, wird die Finanzplanung jährlich aktualisiert.

2. Die Bauvorhaben der Kulturinstitutionen werden in die GKIP aufgenommen, sobald die Projekte eine gewisse Reife haben. Im Planungsprozess 2023 wurden verschiedene Projekte im Hochbau mittels zeitlicher Verschiebung oder Verzicht neu priorisiert. Davon betroffen sind auch Projekte aus dem Bereich Bildung und Kultur (vgl. Berichterstattung zum Budget 2024 und AFP 2025–2027. Bei der Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026–2028 wird jedoch eine Priorisierung des Investitionsbedarfs in sämtlichen Bereichen vorgenommen werden.
3. Das vorliegende Projekt und die Finanzierungsfragen dazu wurden in mehrjähriger Zusammenarbeit zwischen Museum und Kanton erarbeitet. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen einer konkreten Kreditvorlage näher mit dem Geschäft befassen.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne)

Beantwortung: BKD

### **Wird der Mangel an Schulraum an den Gymnasien der Region Bern durch die Spez.-Sek. Lerbermatt verschärft?**

An den Gymnasien der Region Bern besteht bekanntlich ein Mangel an Schulraum. Deswegen werden Gymnasiastinnen und Gymnasiasten heute, teils über grössere Distanz, in provisorischen Schulraum ausserhalb des eigentlichen Schulareals geschickt, um dort unterrichtet zu werden. Der Kanton muss weiteren provisorischen Schulraum im Business Park Liebefeld schaffen. Die Settings mit verschiedenen Schulstandorten kosten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen viel Zeit und generieren grossen administrativen Aufwand für die Schulen. Dem Vernehmen nach erhalten 27 Klassen des Gymnasiums Lerbermatt im Schuljahr 2023/2024 einen Teil ihres Unterrichts im Wankdorf, am anderen Ende der Stadt.

In der Schulanlage Lerbermatt werden siebte und achte Volksschulklassen (die sog. Spez.-Sek. Lerbermatt) geführt. Diese Klassen beanspruchen in der Schulanlage Lerbermatt Schulraum. Dazu zählen die Klassenzimmer, die Unterrichtsräume für technisches und textiles Gestalten, die Mitbenutzung von Fachräumen, der Sportinfrastruktur und der Mensa.

Dieser Schulraum steht entsprechend nicht für den gymnasialen Unterricht oder für die Fachmittelschule (FMS) Lerbermatt zur Verfügung.

Fragen:

1. Wie viele Klassen des Gymnasiums Lerbermatt oder der FMS Lerbermatt werden derzeit regelmässig für einen Teil der Lektionen ausserhalb des Schulstandorts Lerbermatt unterrichtet?
2. Wie viele Wochenlektionen verteilt auf wie viele Räume belegt die Spez.-Sek. Lerbermatt in der Schulanlage Lerbermatt?
3. Werden die Schülerinnen und Schüler in allen anderen Gemeinden als Köniz benachteiligt, weil für sie kein in einem Gymnasium angegliedertes Angebot wie die Spez.-Sek. Lerbermatt besteht?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Der Unterricht ausserhalb des Schulstandorts Lerbermatt erfolgt für die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Fachmittelschule Lerbermatt in der Regel für einen halben Tag. Davon betroffen sind aktuell 27 Klassen mit insgesamt 116 Lektionen.
2. Insgesamt finden am Gymnasium und der Fachmittelschule Lerbermatt 1879 Lektionen in 55 Räumen (inklusive Räume der Unterstufe) statt, davon sind 195 Lektionen in Unterrichtsräumen von der Spez.-Sek. Lerbermatt belegt.
3. Bei der Spez.-Sek. Lerbermatt handelt es sich um spezielle Sekundarklassen der Gemeinde Köniz. Damit unterstehen sie dem Volksschulgesetz. Der Unterricht findet gemäss dem Lehrplan der Volksschule statt und wird von Lehrpersonen mit einer Ausbildung für die Sekundarstufe 1 gehalten.

Verteiler

– Grosser Rat

## **Anfragen Herbstsession 2023**

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Pichard (Biel, GLP)

Beantwortung: BKD

### **Zahl der Lehrerinnen und Lehrer mit seminaristischer Ausbildung ohne NDS auf der Sekstufe I**

Frage:

- Wie viele Lehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung ohne NDS arbeiten derzeit im Kanton Bern auf der Sekundarstufe I und erhalten einen Stufenabzug von 10 Prozent?

### **Antwort des Regierungsrates**

Es sind aktuell 59 Lehrpersonen mit der Qualifikation «integrales Lehrdiplom Prim» die einen Vorstufenabzug von -10 auf der Sekundarstufe I erhalten.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 30.08.2023

Zurückgezogen am: 31.08.2023

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortung: FIN

### Verträge mit Leistungserbringern: Akzeptanz von Qualitätszertifikaten

Der Kanton Bern schliesst Leistungsverträge mit verschiedenen Organisationen und Unternehmen ab, wobei häufig Qualitätsstandards festgelegt werden. Ebenso wird fast immer die Vorlage anerkannter Qualitätszertifikate, wie beispielsweise die ISO-Zertifizierung, gefordert. Diese anerkannten Zertifikate unterliegen umfassenden Audits durch renommierte Qualitätsmanagement-Firmen. Die Ergebnisse dieser Audit-Prüfungen werden dem Kanton zur Verfügung gestellt, wie dies oft in den Leistungsverträgen auch verlangt wird. Sowohl für die Inhaber der Zertifikate als auch für die Prüfbehörden sind solche Audits sehr zeit- und ressourcenintensiv.

Einige Leistungserbringer haben berichtet, dass die Verwaltung des Kantons oft eine Art eigenes «Audit» durchführt. Dies geht häufig mit erheblichem Aufwand auf beiden Seiten einher – sei es finanziell oder personell. Es ist ebenso bemerkenswert, dass ähnliche Fragen gestellt werden, die bereits im offiziellen Audit der Zertifizierungsstelle behandelt wurden. Hier könnte eine Reduzierung der Bürokratie erreicht werden, indem die Anforderungen an die gewünschten Qualitätsstandards sinnvoll festgelegt werden und anschliessend Vertrauen in die vorhandenen Zertifikate gesetzt wird.

Fragen:

1. Gibt es koordinierte Vorgaben seitens der zuständigen Stelle, die Leistungsverträge mit Organisationen/Unternehmen vorbereitet, verhandelt und abschliesst, bezüglich der sinnvollen QM-Zertifikate, die von den Leistungserbringern gefordert werden?
2. Verfügt der Kanton über eine QM-Verantwortliche oder einen QM-Verantwortlichen, der/die die übliche Rolle im privaten Sektor übernimmt und eine QM-Strategie, -Planung, -Steuerung und -Kontrolle durchführt?
3. Wie bewertet der Regierungsrat das Potenzial für Kosteneinsparungen, wenn den externen QM-Zertifikaten Vertrauen geschenkt wird und umfangreiche Prüfungen bei den Leistungserbringern reduziert werden?

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, Grüne)

Beantwortung: FIN

### Einführung SAP

Die Einführung von SAP läuft in verschiedenen Direktionen nicht ohne Nebengeräusche ab, insbesondere im Personalwesen und im Rechnungswesen. Prozesse hätten mit der Einführung von SAP angepasst werden müssen. Aussenstellen können beispielsweise den Prozess der verspäteten Mahnläufe nicht unterstützen, da er zentralisiert wurde, sind aber mit Anfragen von Kunden konfrontiert. Schon mit der Einführung der ersten Etappe ist das Personal deshalb sehr stark gefordert. Nun soll die zweite Etappe der Einführung gestartet werden unter dem Druck, dass gleichzeitig Personal eingespart werden soll. Das führt zu Verunsicherung. Es entsteht der Eindruck, dass bezüglich der Einführung von SAP zwischen der Gesamtprojektleitung und den ausführenden Amtsstellen und Teilprojektleitungen gegensätzliche Einschätzungen zum Stand des Projekts bestehen.

Fragen:

1. Hat die Gesamtprojektleitung Kenntnis über Prozesse, die nur unter zusätzlichem Personalaufwand möglich sind, um das Tagesgeschäft bewältigen zu können?
2. Wie hoch sind die nicht budgetierten aktuellen Mehraufwände, die schon jetzt entstanden sind und auch weiterhin noch anfallen werden?
3. Was sind die Risiken, wenn man die zweite Etappe der Einführung SAP pausieren oder aussetzen würde?

### Antwort des Regierungsrates

1. Es ist korrekt, dass nach der Einführung von SAP in verschiedenen Prozessen Probleme entstanden sind, welche temporär zu Mehraufwand und sogenannten «Bugwellen» geführt haben. Mittlerweile sind die Abläufe in der Mehrzahl der DIR/STA/JUS eingespielt und die Bugwellen abgebaut. Diesbezügliche Probleme bestehen derzeit noch in der DIJ und bei der JUS im Bereich des Busseninkassos. Probleme sind zudem im August 2023 bei den Lohnauszahlungen der Lehrkräfte entstanden. Dies aufgrund der noch nicht vollständig durchgeführten Datenmutationen zum Schuljahrwechsel.

Die Gesamtprojektleitung unterstützt die DIR/STA/JUS im Rahmen der sogenannten «Smart-Care-Phase» der Etappe 1 und begleitet diese bei Bedarf eng. Sie stellt wo notwendig auch die finanziellen Mittel über den Rahmenkredit der Etappe 1 zur Verfügung.

Bertreffend das Busseninkasso ist als Pendezenz der Etappe 1 eine Systemerweiterung in Arbeit, welche bis im 1. Quartal 2024 umgesetzt werden soll. In diesem Aufgabenfeld entsteht bis zur erwähnten Erweiterung temporärer Mehraufwand. Die Systemerweiterung und der temporäre Mehraufwand werden ebenfalls über die Reserven des Rahmenkredits der Etappe 1 finanziert.

2. Per 30. Juni 2023 wurde der finanzielle Abschluss für die Etappe 1 erstellt. Die Gesamtkosten liegen trotz der substantiellen Unterstützung der DIR/STA/JUS im Rahmen der «Smart-Care-Phase» der Etappe 1 und des geplanten Systemausbaus im Busseninkasso weiterhin deutlich unter der ursprünglichen Planung und des vom Grossen Rat gesprochenen Rahmenkredits.
3. Die Etappe 2 fokussiert auf die punktuelle Optimierung der Systemgrundlagen, welche in der Etappe 1 eingeführt worden sind. Einzig im Bereich der Logistik sollen den DIR/STA/JUS für die Schaffung von Datengrundlagen im Beschaffungscontrolling zusätzliche Funktionalitäten bereitgestellt werden. Grundsätzlich ist ein Pausieren der Etappe 2 möglich. Allerdings können die geplanten Optimierungen

den DIR/STA/JUS ohne Umsetzung der Etappe 2 nicht, oder erst später, zur Verfügung gestellt werden. Die Optimierungen in der Etappe 2 sind in der Gesamtplanung des Projekts darauf ausgerichtet, die Arbeitsprozesse zu verbessern und zu vereinfachen. Bei einer Verschiebung der Etappe 2 besteht zudem das Risiko, dass das aufgebaute Wissen in der Projektorganisation (insbesondere auch bei den externen Partnern) verloren geht und zu einem späteren Zeitpunkt neu aufgebaut werden müsste.

Verteiler

- Grosser Rat